

Aktenausdruck der Einstellungsgründe im Verfahren:

961

Aktenzeichen: 66 Js 20793/00

Beschuldigter: Nikolaus Walther Klehr

Verfügung vom 26.03.2003

Ausdruck vom 27.03.2003

Vordruck: TV-StA ein-170-1

Das Ermittlungsverfahren wird hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs und des Vorwurfs des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz mit Ausnahme der Einfuhr der am 21.02.2000 am Flughafen München sichergestellten Lieferung von 500 Ampullen Galavit gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

G r ü n d e :

1. Dem Beschuldigten lag zur Last, das nicht in Deutschland zugelassene Arzneimittel Galavit in der Klinik Bad Heilbrunn in den Verkehr gebracht und zuvor ohne entsprechende Erlaubnis aus Rußland eingeführt zu haben.

- a) Eine Strafbarkeit wegen des Inverkehrbringens von Galavit scheidet vorliegend aus, da die unmittelbare Anwendung eines Arzneimittels am Patienten durch den Arzt den Tatbestand nicht erfüllt. Der Patient erhält keine Verfügungsgewalt über das Arzneimittel. Ein Inverkehrbringen könnte vorliegend allenfalls in der Abgabe von Galavit zur Selbstanwendung im Rahmen von ambulanten Behandlungen liegen. Derartiges wird aber bestritten. Von Seiten der Klinikangestellten wurde angegeben, dass auch bei ambulanten Behandlungen die Verabreichung des Medikaments ausschließlich in der Klinik durch Fachpersonal erfolgt sei. Das Mittel sei nur im Wege der intramuskulären Injektion anzuwenden gewesen. Die ambulanten Patienten haben lediglich anschließend die Klinik verlassen können.

Diese Vorgehensweise erscheint nachvollziehbar und kann auch nicht widerlegt werden. Ein Inverkehrbringen des Arzneimittels Galavit durch den Beschuldigten kann daher nicht nachgewiesen werden.

- b) Hinsichtlich der Einfuhr von 500 Ampullen Galavit, die am 21.02.2000 am Flughafen sichergestellt wurden, ergeht gesondert Strafbefehl.

Ein weiterer Import von Galavit durch den Beschuldigten Dr. Klehr kann hingegen nicht nachgewiesen werden, da die Vertriebswege des Mittels nicht mehr nachvollzogen werden können.

2. Auch hinsichtlich eines Betrugs zum Nachteil der Patienten kann ein Tatnachweis nicht geführt werden. Der Beschuldigte Nikolaus Klehr soll dem Krankenhauspersonal die Anweisung erteilt haben, für den Fall, dass der Vorrat an Galavit-Ampullen zur Behandlung der Patienten nicht mehr ausreichend sei, den Patienten Kochsalzlösung zu spritzen. Den Patienten gegenüber soll dies nicht offenbart und die Galavit-Behandlung in Rechnung gestellt worden sein.

Auch lag dem Beschuldigten zur Last, angewiesen zu haben, statt Zytokinen für die Eigenblutzytokintherapie nur Vitaminlösung zu verabreichen.

Es kann vorliegend lediglich ein Fall nachgewiesen werden, in dem der Beschuldigte einer Schwester die Anweisung erteilte, Kochsalzlösung zu spritzen. Es ist jedoch kein Nachweis möglich, dass diese dann tatsächlich nur Kochsalz verabreichte. Dies wird von der Zeugin nunmehr verneint. Noch kann mangels Unterlagen nachgewiesen werden, dass tatsächlich eine Galvit-Behandlung abgerechnet wurde. Dies wird vom Beschuldigten bestritten. Er gibt an, das Galavit sei selbst nicht berechnet worden, lediglich die ärztlichen Behandlungen seien in Rechnung gestellt worden. Diese Einlassung kann nicht widerlegt werden.

Auch wenn das Verhalten des Beschuldigten angesichts der festgestellten Umstände Bedenken hervorruft, können ihm Vergehen des Betrugs, sowie weitere Vergehen des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz - abgesehen von der Einfuhr der 500 Ampullen am 21.02.2000 - nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.